Häufige Fragen zum Wohngeld

Inhaltsverzeichnis:

Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger einen Wohngeldanspruch?	2
Haben Studenten einen Wohngeldanspruch ?	3
Haben Wehr- und Zivildienstleistende einen Wohngeldanspruch?	
Können Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II auch Wohngeld erhalten	? 4
Kann man als Mitglied einer Wohngemeinschaft Wohngeld beantragen?	5
Wann liegt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft oder nur eine reine Wohngemeinschaft vor?	5
Wer ist ein Familienmitglied?	6
Können Ausländer Wohngeld erhalten ?	7
Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?	8
Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?	11
Zählen Unterhaltszahlungen zum Gesamteinkommen bei der Wohngeldberechnung	?12
Welche Einkommenshöchstgrenzen gibt es ?	13
Was gehört zur Miete?	15
Was gehört zur Belastung? (nur bei Wohneigentum)	16
Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?	17
Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?	18
Was ist bei Änderungen ?	19
Was ändert sich bei einem Umzug?	20
Wie sieht eine Wohngeldberechung aus ? (Beispielsfall)	21
Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?	22
Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen ?	23
Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?	25

Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger einen Wohngeldanspruch?

Allein stehende Auszubildende, die **dem Grunde nach** Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Auch dann, wenn Auszubildende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt. Wenn jedoch auch nur einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied, etwa einem Kleinkind, solche Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben (§ 41 Abs. 3 Wohngeldgesetz).

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Azubis, die keinen Anspruch auf BAföG oder BAB haben (z. B. weil es sich um eine Zweitausbildung handelt oder der Ausbildungsberuf beim Arbeitsamt als nicht förderfähig eingestuft wird). Alle anderen sollten beim Arbeitsamt Berufsausbildungsbeihilfe beantragen, darin ist ein Mietzuschuss enthalten. Azubis, die eine Erstausbildung absolvieren und aufgrund des hohen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) zu eigenen keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, bekommen auch kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, sie wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt.

Auszubildende ab 18 Jahre, die am Ausbildungsort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nicht für 2 Wohnungen Wohngeld gibt. Der Azubi muss sich entscheiden, ob er weitgehend unabhängig von seinen Eltern einen eigenen Haushalt gründet und führt oder ob er seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern sieht und regelmäßig nach Hause fährt, dann wäre er nur vorübergehend vom Haushalt der Eltern abwesend. Führt der Azubi einen eigenen Haushalt, kann er für seine Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der

Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Familienmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an den Azubi könnten sie von ihrem Einkommen absetzen.

Eine vorübergehende Abwesenheit vom Haushalt der Eltern zu Ausbildungszwecken begründet keinen eigenen Wohngeldanspruch für die Wohnung eines Auszubildenden.. Stattdessen könnten die Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen und den Azubi als Familienangehörigen mitzählen. Unterhaltszahlungen an den Azubi können sie ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen, diese werden beim Azubi nicht als Einnahmen verbucht, da er ja noch zum Haushalt gehört.

Haben Studenten einen Wohngeldanspruch?

Nach dem Wohngeldgesetztes sind allein stehende Studierenden (oder wen zu ihm/ihr ausschließlich studierende Familienmitglieder zählen), die *dem Grunde nach* Anspruch auf BAföG haben oder im Falle eines Antrages hätten, vom Wohngeld ausgeschlossen. Auch dann, wenn Studierende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) kein BAföG erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt. Wenn jedoch auch nur einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied, etwa einem Kleinkind, BAföG-Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben (§ 41 Abs. 3 Wohngeldgesetz).

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Studierende, die <u>keinen Anspruch</u> auf BAföG haben (z. B. weil es sich um ein Zweitstudium handelt oder die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist).

Studierende, die am Studienort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nicht für 2 Wohnungen Wohngeld gibt. Studierende müssen sich entscheiden, ob er weitgehend unabhängig von ihren Eltern einen eigenen Haushalt gründen und führen oder ob sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern sehen und regelmäßig nach Hause fahren. Dann sind sie nur vorübergehend vom Haushalt der Eltern abwesend.

Führen Studierende einen eigenen Haushalt, können sie für ihre Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen von nicht zu seinem Haushalt zählenden Personen (z.B der Eltern) werden dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Familienmitglieder verringern. Unterhaltszahlungen an den Studierenden könnten sie von ihrem Einkommen absetzen.

Eine vorübergehende Abwesenheit vom Haushalt der Eltern wegen eines Studiums begründet keinen eigenen Wohngeldanspruch für die Wohnung eines Studierenden. Stattdessen können die Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen und der Studierende zählt als Familienangehöriger mit. Unterhaltszahlungen an den Studierenden können ebenfalls von ihrem Einkommen absetzt werden. Diese werden beim Studierenden nicht als Einnahmen angerechnet, da er ja weiterhin zum Haushalt der Eltern gehört.

Haben Wehr- und Zivildienstleistende einen Wohngeldanspruch?

Nur im Ausnahmefall, wenn bereits Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt wurde und der Dienstbeginn in diesem Zeitraum erfolgt. Das Wohngeld kann dann bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe weiter gezahlt werden.

Können Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II auch Wohngeld erhalten?

Seit 1.1.2005 sind Empfänger bestimmter Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, weil sie ihre Kosten der Unterkunft zusammen mit der jeweiligen Transferleistung erhalten.

Dieses sind grundsätzlich Empfänger/innen von:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind auch Personen, deren Transferleistung aufgrund einer Sanktion weggefallen ist.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist man bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch, wenn dagegen Widerspruch eingelegt wurde und hierüber noch nicht entschieden ist. Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Kann man als Mitglied einer Wohngemeinschaft Wohngeld beantragen?

Ja, denn eine Antragsberechtigung besteht auch, wenn man Mitmieter/in (mehrere Personen haben gemeinsam einen Mietvertrag für eine Wohnung abgeschlossen) oder Untermieter/in (z.B. für 1 Zimmer) ist.

Bei einem **gemeinsamen** Mietvertrag wird bei der Berechnung des Wohngeldes im Regelfall die Gesamtmiete der Wohnung durch die Zahl der Mietparteien geteilt.

Bei einem **Untermietverhältnis** wird die Untermietemiete berücksichtigt. Heizungs- und Warmwasserkosten, Allgemeinstrom, Möblierungs- oder Untermietzuschläge bleiben allerdings unberücksichtigt.

Wann liegt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft oder nur eine reine Wohngemeinschaft vor?

Für Personen, die nicht miteinander verwandt sind, aber gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus bewohnen, hat diese Frage einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Wohngeldes.

Eine reine Wohngemeinschaft liegt vor wenn nur Nebenräume (Bad, WC Flur u. ä.) gemeinsam genutzt werden. Es darf kein Wohnraum gemeinsam genutzt werden. Die Wohnräume müssen von den jeweiligen Mitgliedern der Wohngemeinschaft als eigenständige Wohnbereiche einzeln genutzt werden. Jede/r Mieter/in oder Untermieter/in kann unabhängig von den anderen Bewohnern für den von ihm genutzten Teil der Wohnung Wohngeld beantragen, ebenso für die anteilige Miete der gemeinsam genutzten Räume.

Nach dem Wohngeldgesetz wird bei einer bestehenden **Wohngemeinschaft** auch eine **Wirtschaftsgemeinschaft** vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam genutzt wird (§ 18 Nr. 4 Wohngeldgesetz). Diese gesetzliche Vermutung kann nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 24.08.1990 – 8 C 65.89) nur durch einen sogenannten "vollen Beweis" widerlegt werden.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn sich die Bewohner einer gemeinsam genutzten Wohnung ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen (z.B. gemeinsam essen, kochen, einkaufen, Wäsche waschen) und dadurch Zeit oder Geld gespart wird. Eine gemeinsame Haushaltskasse ist für eine Wirtschaftsgemeinschaft nicht notwendig.

Wenn ein Angehöriger einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Wohngeld beantragt, werden die Miete und das Einkommen der anderen Personen in eine so genannte "Vergleichsberechnung" einbezogen. Diese "Vergleichsberechnung" ist notwendig, weil sich eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht besser stehen darf als ein vergleichbarer Familienhaushalt (§ 18 Nr. 4 Wohngeldgesetz).

Wer ist ein Familienmitglied?

Zu den Familienmitgliedern nach dem Wohngeldrecht zählen

- Antragsteller (Haushaltsvorstand), Ehegatte, Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder)
- Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin
- weitere Angehörige, die § 4 Wohngeldgesetz nennt.

Insbesondere die folgenden Personen zählen nicht zu den Familienmitgliedern:

- der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- der frühere (z.B. geschiedene) Ehegatte
- der getrennt lebende Ehegatte
- Verlobte
- Partner in eheähnlicher Gemeinschaft
- Vettern und Cousinen
- Empfänger von Transferleistungen

Wichtig: Familienmitglieder zählen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind, z.B. wenn sie Wehr- oder Zivildienst leisten oder an einem anderen Ort studieren.

Ist ein Familienmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung weiter zu Grunde gelegt, wenn keine weiteren Personen hinzuziehen und die Wohnung beibehalten wird.

Können Ausländer Wohngeld erhalten?

Grundsätzlich ja!

Aber bei Nicht-EU-Ausländern muss hierfür ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden sein. Es ist daher ein Pass bzw. ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. eine Kopie der Verpflichtungserklärung eines Dritten zur Übernahme von Aufenthaltskosten vorzulegen. Wichtiger Hinweis: Bei Bezug von Wohngeld erfüllt der/die Ausländer/in nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz, da der Lebensunterhalt dann nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten wird. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel behalten kann, wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden. Daher sollten die Nicht-EU-Ausländer, die Wohngeld beantragen, beachten, dass die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles aufgrund des Wohngeldbezugs den Aufenthaltstitel widerrufen kann. Sprechen Sie daher vorher mit Ihrer Ausländerbehörde.

Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?

Maßgebend für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist die Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder. Um Wohngeld zu erhalten, darf das monatliche Gesamteinkommen bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge richten sich nach der Anzahl aller zum Haushalt rechnenden Personen, nach der Ausstattung der Wohnung und dem örtlichen Mietniveau.

Unter Einkünften bei den Einkunftsarten: Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Landund Forstwirtschaft versteht man den Gewinn.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte gemäß § 22 Einkommensteuergesetz versteht man den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Folgende Pauschalen für die Werbungskosten sind bei nachfolgenden Einkunftsarten zu berücksichtigen, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden (jeweils pro Person, bei der diese Einkünfte zu erwarten sind):

- 920 € (ab 1.1.2004) jährlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- 51,00 € jährlich bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- 102,00 € jährlich bei Renten und Versorgungsbezügen

Im § 10 Abs. 2 Wohngeldgesetz sind alle steuerfreien Einkommensarten aufgeführt, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens voll oder teilweise angerechnet werden. Das bedeutet, alle steuerfreien Einnahmen, die hier nicht aufgeführt sind, dürfen auch nicht angerechnet werden (z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld).

Auszug aus dem Wohngeldgesetz:

Zum Jahreseinkommen gehören:

- 1.1 der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- 1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen

- Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
- 1.3 die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigende Teile von Leibrenten,
- 1.4 die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze,
- 1.5 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleibt unberührt,
- 1.7 das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung; § 8 des Bundeserziehungsgesetzes bleibt unberührt,
- 1.8 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- 1.9 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
- 1.10 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
- 2.1 die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- 2.2 der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,

- 3.1 der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
- 3.2 die Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- 3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- 4.1 der § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- 4.2 der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- 4.3 die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- 5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Beträge, die ihm von nicht zum Haushalt (§ 4 Abs. 2) oder nicht zum Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- 5.2 die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- 5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

- 5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.6 die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- 6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- 6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- 6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
- 7. die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme der in Nummer 5.5 genannten Leistungen,
- 8. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes,
- 9. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eigen genutzten Wohnraums.

Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für das Wohngeld sind Werbungskosten genau wie bei der jährlichen Einkommensteuererklärung, die man beim Finanzamt einreicht, zu berücksichtigen. Im Prinzip gibt es keinen Unterschied zwischen Werbungskosten im Wohngeldrecht und im Steuerrecht, es gelten dieselben Pauschalen, Freibeträge usw.

Allerdings müssen für das Wohngeld die Werbungskosten der folgenden 12 Monate berücksichtigt (also geschätzt) werden, während man bei der Einkommensteuererklärung einen zurückliegenden Zeitraum (das letzte Kalenderjahr)

abrechnet und Belege vorweisen kann. Genau wie im Steuerrecht gibt es auch beim Wohngeld für einige Einkommensarten Werbungskostenpauschalen.

Diese betragen je Person:

- 920,00 € (bis 31.12.2003 1044,00 €) pro Jahr für Arbeitnehmer/Azubis
- 51,00 € pro Jahr für Kapitalerträge
- 102,00 € pro Jahr für Renten und Versorgungsbezüge

Bei Ansatz dieser Pauschalen ist kein gesonderter Nachweis der Werbungskosten erforderlich, nur wenn höhere Beträge anerkannt werden sollen.

Auch bei anderen Einkommensarten entstehen Werbungskosten, z.B. bei steuerfreien Einnahmen wie z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld. Leider gibt es hierfür keine Pauschalen, die Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Es muss jedoch ein <u>unmittelbarer</u> wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Erzielung der steuerfreien Einnahmen bestehen. So können von BAföG-Leistungen die mit dem Studium selbst verbundenen Aufwendungen wie z.B. Fachbücher, Studiengebühren oder sonstige Arbeitsmittel <u>nicht</u> als Werbungskosten abgezogen werden, auch nicht mit der Begründung, diese Aufwendungen seien zum Bestehen einer Zwischenprüfung und damit der Weitergewährung der BAföG-Leistungen erforderlich. Absetzbar sind daher nur Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beantragung und Zahlung von BAföG stehen. Entsprechendes gilt auch für Unterhaltsleistungen.

Zählen Unterhaltszahlungen zum Gesamteinkommen bei der Wohngeldberechnung?

Bei <u>erhaltenen</u> Unterhaltszahlungen handelt es sich um (meist) steuerfreie Einnahmen, die aber bei der Ermittlung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Wohngeldantrages angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt, sofern die Unterhaltszahlungen von einer nicht zum Familienhaushalt gehörenden Person bzw. von einer Behörde gezahlt werden (siehe §10 Abs. 2 Nr. 5.1 Wohngeldgesetz).

Nicht als Einkommen angerechnet werden dagegen Unterhaltszahlungen an zum Familienhaushalt gehörende Personen, z.B. Unterhalt der Eltern an ein vorübergehend

<u>auswärtig untergebrachtes</u> Kind, das studiert oder sich in der Berufsausbildung befindet.

Personen, die zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und auch diese zahlen, können im Falle eines eigenen Wohngeldantrages diese Beträge von ihrem Gesamteinkommen absetzen. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden hier in Höhe eines per Bescheid oder Unterhaltstitel festgestellten Betrages oder bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag bzw. falls diese nicht vorliegen durch Freibeträge gemäß §13 Abs. 2 Wohngeldgesetz

- 1. bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- 2. bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten;
- 3. bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person berücksichtigt.

Wenn Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen würden, können sie für die Unterhaltszahlung an das auswärtig untergebrachte Kind einen Freibetrag bis zu 3.000 Euro im Jahr absetzen bzw. auch mehr, wenn ein Bescheid oder eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung vorliegt.

Welche Einkommenshöchstgrenzen gibt es?

Grundlage für die Berechnung des Einkommens ist das Bruttoeinkommen, das im Bewilligungszeitraum (in der Regel 12 Monate) zu erwarten ist. Kann das Einkommen für den Bewilligungszeitraum nicht verlässlich ermittelt werden, ist das Einkommen der vergangenen zwölf Monate zu Grunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann auch von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Bei Familien ist das Einkommen aller Familienmitglieder zusammenzuzählen.

Unter dem "Familieneinkommen" versteht man die Summe der Bruttoeinkommen aller Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören, abzüglich Aufwendungen für Unterhalt

bis zu festgelegten Höchstbeträgen, bestimmter Freibeträge und pauschaler Abzüge zwischen 6 und 30 Prozent. Das so ermittelte "Familieneinkommen" ist zwar niedriger als die Summe der Bruttoeinkommen, entspricht aber nicht dem Nettoeinkommen. Um das Wohngeld zu berechnen, wird ein "anzurechnendes Einkommen" ermittelt. Dafür gelten eigene Vorschriften.

Einkommensgrenzen in den alten Bundesländern für Miet- und Lastenzuschuss								
bei einem Haushalt mit	In Gemeinden der Mietstufe (z.B. Dortmund = Mietenstufe III)							
	I	I II III IV V VI						
Monatliches Gesamteinkommen in EUR (berechnet vom bereinigten Jahrseinkommen)						en		
einem Alleinstehenden	750,	760,	770,	800,	810,	830,		
zwei Familienmitgliedern	1.010,	1.040,	1.060,	1.090,	1.110,	1.140,		
drei Familienmitgliedern	1.270,	1.290,	1.320,	1.340,	1.370,	1.390,		
vier Familienmitgliedern	1.670,	1.700,	1.730,	1.770,	1.800,	1.830,		
fünf Familienmitgliedern	1.910,	1.960,	1.980,	2.030,	2.060,	2.100,		

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sich nach der Haushaltsgröße ergebenden Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens: Wenn sie überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Diese Einkommensgrenzen gelten für die ab dem 1. Januar 1992 bezugsfertig gewordenen Wohnungen in der Mietenstufe 5 (z.B. Köln, Neuss, Wuppertal). Bei Kommunen der Mietenstufen 1- 4 liegen die Grenzen unter diesen Beträgen. Für Wohnungen, die ein älteres Baujahr (vor 1992) haben, ergeben sich ebenfalls geringere Höchstgrenzen.

Zahl der zum Haushalt zählenden Familien-	Grenze für das monatliche Gesamt- einkommen (nach den Wohngeld-	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug (*)von			
mitglieder	tabellen)	6 %	10 %	20 %	30 %
1	810	862	900	1013	1157
2	1110	1181	1233	1386	1586
3	1370	1457	1522	1713	1957
4	1800	1915	2000	2250	2571
5	2060	2191	2289	2575	2943
6	2330	2479	2589	2913	3329
7	2600	2766	2889	3250	3714
8	2870	3053	3189	3588	4100

- (*) Dieser beträgt grundsätzlich mindestens 6 %, kann aber bis zu 30 % erreichen. Jeweils 10 % werden gewährt bei
 - a) Entrichtung von Steuern und Einkommen
 - b) Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung
 - c) Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzl Rentenvers.
 - Die Beiträge werden nur in tatsächl. geleisteter Höhe, höchstens aber bis zu 10% abgezogen

Wichtig:

Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können wie z.B. Werbungskosten oder Freibeträge (Schwerbehinderung, Kinderfreibetrag, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) kann das Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung
- Kosten der Treppenbeleuchtung

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Stadtwerke) bezahlt werden.

Da die Mietenstufen (1-6) der Kommunen unterschiedlich sind, wird nicht immer alles voll anerkannt.

Nicht zur Miete gehören:

- Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, (Fernheizung)
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen, einer Garage oder eines Stellplatzes
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (z.B. bei Untervermietung) oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden.

Was gehört zur Belastung? (nur bei Wohneigentum)

- Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgungen usw.) für solche Fremdmittel,
 die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,
- Sogenannte Bewirtschaftungskosten (z.B. Wassergeld, Abwasser, Müllabfuhr)
 mit einer festen Pauschale von 20 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten bei Eigentumswohnungen.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich genutzt wird,
- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen Dritter zur

Aufbringung der Belastung, z.B. Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus, Eigenheimzulage (Förderungsgrundbetrag, Kinderzulage).

Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?

Die Miete/Belastung darf nur bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt werden. Eine diesen Höchstbetrag tatsächlich übersteigende Miete/Belastung ist unbeachtlich. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Datum der Bezugsfertigkeit des Wohnraums, dessen Ausstattung (nur bei Bezugsfertigkeit bis 31. Dezember 1965) und der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen. Beispiel: Tabelle z. B. für Kommunen der Mietenstufe 5 (die Höchstbeträge für die übrigen Mietenstufen sind § 8 des Wohngeldgesetzes zu entnehmen):

Anzahl der Familienmitglieder	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist					
im Haushalt	bis 31. Dezemb	bis	ab			
	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	31.12.1991	1. 1.1992		
1	210	260	285	350		
2	280	350	380	425		
3	335	420	455	505		
4	390	485	525	590		
5	445	555	600	670		
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	55	70	75	80		

Wenn Ihre Miete oder Belastung den für Ihren Wohnraum maßgebenden Höchstbetrag übersteigt, wird in Ihrer Wohngeldberechnung die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag berücksichtigt. Beispiel:

Ein Alleinstehender bewohnt einen Wohnraum, der vor dem 01.01.1966 bezugsfertig geworden ist und mit Sammelheizung und Bad oder Duschraum ausgestattet ist. Die Miete beträgt 350,00 € ohne Heizkosten. Die Miete kann in der Wohngeldberechnung nur bis zum Höchstbetrag von 260,00 € berücksichtigt werden. Wenn die Miete oder Belastung über dem Höchstbetrag liegt, bedeutet dies nicht, dass die Wohnung nicht angemessen ist und daher kein Wohngeld bewilligt werden könnte. Es wird lediglich bei der Berechnung des Anspruches auf Wohngeldes die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag (hier 260,00 €) berücksichtigt.

Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?

Wird die Wohnung/das Gebäude sowohl von wohngeldberechtigten als auch von ausgeschlossenen Familienmitgliedern (Transferleistungsempfängern z.B. ALG II, Sozialhilfe etc.) bewohnt (Mischhaushalt), wird nur der Anteil an der Miete oder Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der wohngeldberechtigten Familienmitglieder entspricht.

Dies gilt ebenso für den Miethöchstbetrag, der auch nur in der Höhe berücksichtigt werden kann, der dem Anteil der wohngeldberechtigten Personen des Mischhaushaltes entspricht.

Beispiel: Dreipersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Mutter, volljähriger Sohn (22) und volljährige Tochter (19) wohnen zusammen; die Mutter empfängt Sozialhilfe, Sohn und Tochter sind erwerbstätig

Wohngeldberechtigung und - berechnung:

Wohngeldberechtigt sind Sohn und Tochter, Mutter ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen, ihr Mietanteil wird im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Ihre volljährigen Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter.

Einkommen: Sohn und Tochter sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur

gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen wegen geringer

Einkommenshöhe.

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1978, Bruttokaltmiete: 480 €(ohne Heizung)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des Sohnes	der Tochter		
Brutto-Monatseinkommen	600,00 Euro	320,00 Euro		
./. Werbungskostenpauschale (920 €: 12 Monate)	<u>76,67 Euro</u> <u>76,67 Eu</u>			
	523,33 Euro	243,33 Euro		
./. pauschaler Abzug (2 x 10% für Kranken- und				
Rentenversicherung)	104,67 Euro	48,67 Euro		
	418,66 Euro	194,66 Euro		
Summe der Einkommen	613,32 Euro			
./. 2 x Freibetrag für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren mit eigenem Einkommen	<u>100,00 Euro</u>			
monatliches Gesamteinkommen	513,32 Euro			
anteilige monatliche Bruttomiete (2/3 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 480,00 Euro)	320,00 Euro			
zuschussfähige monatliche Miete (2/3 von höchstens 455,00 Euro)	303,33 Euro			
Mietzuschuss monatlich	168,00 Euro			

Der Mietzuschuss von 168,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 2 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 510,00 bis 520,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 300,00 bis 310,00 Euro.

Was ist bei Änderungen?

Diese sind unverzüglich der Wohngeldstelle mitzuteilen.

wenn

- die Miete oder Belastung sich um mehr als 15 % verringert,
- das Familieneinkommen sich um mehr als 15 % erhöht (hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeerhöhung durch Erhöhung der zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörenden Anzahl der Familienangehörigen verursacht wurde) oder
- ein bei der Wohngeldberechnung in einem gültigen Bescheid berücksichtigtes Familienmitglied einen Antrag auf eine Transferleistung (ALG II, Sozialgeld etc.) gestellt hat.
- der Wohnraum, für den Wohngeld gezahlt wird, z. B. wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr genutzt wird,

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise auf dem Bewilligungsbescheid! Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden

Das Wohngeld kann aber auf Antrag auch erhöht werden, wenn

- die zuschussfähigen Wohnkosten um mehr als 15 % gestiegen sind
- sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht hat
- sich das Familieneinkommen um mehr als 15 % verringert hat. Hierzu z\u00e4hlt auch, wenn diese Einnahmeverringerung durch Verringerung der zum wohngeldberechtigten Haushalt geh\u00f6renden Anzahl der Familienangeh\u00f6rigen verursacht wurde.

Was ändert sich bei einem Umzug?

Wenn Sie umziehen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung. Stellen Sie unbedingt sofort einen neuen Antrag für die neue Wohnung. Sie müssen die gleichen Unterlagen einreichen wie bei einem Erstantrag. Dies gilt auch, wenn Sie **innerhalb des Hauses** in eine andere Wohnung oder innerhalb des Heimes in ein anderes Zimmer umziehen!

Zieht das letzte wohngeldberechtigte Familienmitglied aus und wohnen im Haushalt nur noch Personen, die nicht wohngeldberechtigt sind, entfällt ebenso der Anspruch auf Wohngeld.

Wie sieht eine Wohngeldberechung aus ? (Beispielsfall)

A Ermittlung des Gesamteinkommens

1. +	Testdame, Sabine, geb. am 07.04.1962 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	mtl.	643,86 x 12	7.726,32 €
- +	Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit Unterhalt von Geschiedenen und getrennt Lebenden	mtl.	= 113,00 x 12 =	920,00 € 1.356,00 €
-	Werbungskosten bei sonst. Einkünften nach § 22 EStG		-	102,00 €
-	pauschaler Abzug nach § 12 WoGG (20 v.H.) Jahreseinkommen		-	1.612,06 € 6.448,26 €
2. +	Testtochter, Sandra, geb. am 17.05.1989 Kindesunterh./-vorschuss/steuerfr. Ehegattenunterh.	mtl.	250,00 x 12 =	3.000,00 €
-	pauschaler Abzug nach § 12 WoGG (6 v.H.) Jahreseinkommen			180,00 € 2.820,00 €
3. +	Testtochter, Marie, geb. am 15.12.1992 Kindesunterh./-vorschuss/steuerfr. Ehegattenunterh.	mtl.	250,00 x 12 =	3.000,00 €
-	pauschaler Abzug nach § 12 WoGG (6 v.H.) Jahreseinkommen			180,00 € 2.820,00 €
-	Jahreseinkommen der Familie (§ 10 WoGG) Freibetrag für zum Haushalt rechnende Kinder na 13 Abs. 1	ch §	-	12.088,26 € 600,00 €
	Gesamteinkommen (jährlich) Monatliches Gesamteinkommen			11.488,26 € <u>957,36</u> €
В	Familienmitglieder			
	Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitgt	<u>lieder</u>		<u>3</u>
C	Wohnfläche			
	Wohnfläche			88,78 qm

D Ermittlung der zuschussfähigen Miete

1. Wohnungsdaten:

Bezugsfertigkeit: 1999

Ausstattung: mit Sammelheizung + mit Bad/Duschraum

2. Zuschussfähige Miete:

Miethöhe (§ 5 Abs. 1 WoGG)		650,36 €
- Betriebskosten der zentralen Heizung	-	71,02 €
- Betriebskosten der zentralen Warmwasserversorgung	-	13,32 €
verbleibende Miete oder Mietwert		566,02 €
anrechenbare Miete		566,02 €
Höchstbetrag (§ 8 WoGG) gemäß Mietenstufe 3 (Dortmund)		435,00 €

zu berücksichtigende Miete 435,00 €

E Ermittlung des Wohngeldes

Gemäß den Anlagen zu § 2 Wohngeldgesetz (=Wohngeldtabellen) ergibt sich nach den zuvor ermittelten <u>unterstrichenen Rechengrößen</u> (monatl. Gesamteinkommen, Familienmitglieder, zu berücksichtigende Miete)

ein monatlicher Wohngeldanspruch in Höhe von

138,00 €

Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldstellen sind ab dem 1. Januar 2005 berechtigt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben der Antragsteller und ihrer Familienangehöriger mittels eines auch automatisierten Datenabgleichs dahingehend zu überprüfen,

- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde.
- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss von Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte dem Bundesamt für Finanzen gemeldet worden sind,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Wohngeldempfänger nicht mehr in der Wohnung wohnen, für die Wohngeld geleistet wurde.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldstelle z.B. ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen (z.B. ALG II) bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeld-rechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von **10 Jahren** nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren oder während des Wohngeldbezugs können als Straftat (Betrug) nach § 263 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bzw. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Wohngeldstellen teilen solche Fälle der Staatsanwaltschaft mit bzw. werden unverzüglich ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch beim Wohngeld gilt, wer es beantragt, muss das selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen mit korrekten und vollständigen Angaben tun.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen ?

Alle folgenden Nachweise sind dem **Antrag von Miet- und Lastenzuschuss** beizufügen:

- Einkommensnachweise, Bescheide über Transferleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leitungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.)
- Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld,
- erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen,
- aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art,
- Bescheide über Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld etc.),
- Nachweis über Krankengeld sowie sonst. Lohnersatzleistungen,
- letzter Steuerbescheid (für Selbständige/Gewerbetreibende).

Bitte geben Sie <u>alle Einkünfte</u> aller Familienmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Ggf. Sonstige Nachweise:

- Ergänzende Erklärung für Azubis und Studenten,
- Immatrikulationsbescheinigung (Studenten),
- BAföG-Bescheid (Studenten),
- Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums.
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung,
- Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen,
- Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen).
- Bei Nicht-EU-Bürgern ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen. Sonstige EU-Bürger müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.

Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus das ausgefüllte:

Formular Vermieterbescheinigung.

Zum Antrag auf **Lastenzuschuss** benötigen Sie zusätzlich folgende Formulare:

- Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst,
- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen)
- Grundsteuerbescheid / Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen
- Ggf. Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte
- Wohnflächenberechnung nach DIN 277 (Baugesuch)
- Ggf. Bescheid über die Eigenheimzulage
- Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag,

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt maßgeblich davon ab, wann Sie alle für die Wohngeldberechtigung und -berechnung erforderlichen Angaben und Nachweise bei Ihrer Wohngeldstelle eingereicht haben. Liegen diese dort vollständig vor, sollte je nach Bearbeitungslage in Ihrer Wohngeldstelle Ihr Wohngeldbescheid spätestens nach 6 Wochen zugestellt sein. In etwa zeitgleich mit der Bescheidzustellung erfolgt landesweit einheitlich (zentralisiert) die Auszahlung des Wohngeldes grundsätzlich zu Beginn des Monats (i.d.R. 1 Werktag) auf Ihr Konto.